



Ablauf des Gesamtplanverfahrens



**Vorstellung für die Abschlussveranstaltung Implementierung des
Integrierten Teilhabepplans (ITP) in Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg -Vorpommern

- I. Der Ablaufplan
- II. Zuerst: Für jeden Schritt wichtig
- III. Die einzelne Schritte
- IV. Weiteres Vorgehen

I. Ablauf des Gesamtplanverfahrens Eingliederungshilfe ab 01.01.2018

Ablauf Gesamtplanverfahren Eingliederungshilfe ab 01.01.2018

Vorbemerkung:

Im Mittelpunkt der Bedarfsermittlung steht stets der Leistungsberechtigte. Seitens der Verwaltung ist die Abdeckung der Kommunikationsbedarfe aller Beteiligten sicherzustellen. Eine von dem Leistungsberechtigten benannte Person des Vertrauens ist am Gesamtplanverfahren zu beteiligen. Auch ein Mitarbeiter eines Leistungserbringers kann „Person des Vertrauens“ des Leistungsberechtigten sein. Der ITP setzt die Kommunikation aller am Verfahren Beteiligten voraus. Somit sollten die Leistungserbringer die Möglichkeit erhalten, am Verfahren teilzunehmen und es mit zu gestalten. Dies betrifft insbesondere Schritt 6 des nachstehend aufgeführten Verfahrensablaufes.

Die nachfolgenden Einzelpunkte stehen inhaltlich in einer Reihenfolge, zeitliche Überschneidungen können bestehen.

Verfahren für die Erstbearbeitung:	Verantw.:
Schritt 1: „Leistungskoordination“	EGH-V
- bis 31.12.2019 Kenntnisnahme des Bedarfes nach § 18 SGB XII; ab 2020 Antragspflicht (§ 108 SGB IX) - Prüfung Zuständigkeit (bis 31.12.2019 § 14 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 98 SGB XII, ab 2020 § 14 SGB IX i.V.m. § 98 SGB IX), ggf. Weiterleitung des Antrages an zuständigen Rehabilitationsträger - Prüfung Einkommen und Vermögen (bis 31.12.2019 §§ 82 ff., 90 ff. SGB XII und § 60a SGB XII, ab 2020 § 135 ff. SGB IX) - Anforderung von medizinischen Befunden und relevanten Unterlagen - Übersendung Gutachtenauftrag an das Gesundheitsamt (bis 31.12.2019 § 53 SGB XII i.V.m. § 59 SGB XII und § 24 EingH-VO und daneben ab 01.01.2018 § 17 SGB IX; ab 2020 ausschließlich § 17 SGB IX; Ziel: Diagnostik sowie Empfehlungen zu vorrangigen Leistungen anderer Leistungsträger, insbesondere nach SGB V und XI) - Auftragserteilung/ Fallübergabe an das „Fallmanagement“ - Unterstützung bei/ Entgegennahme von fehlenden antragsrelevanten Unterlagen (bis 31.12.2019 § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und § 11 Abs. 1 SGB XII, ab 2020 § 106 Abs. 1 und 3 SGB IX) - Eilfälle sind vor Durchführung einer Gesamtplanung entsprechend § 143 a (4) bzw. § 120 (4) zu behandeln.	
Schritt 2: „Fallmanagement“/ Bedarfsermittlung	EGH-Soz
a) Beratung – (bis 31.12.2019 § 11 Abs. 1 und 2 SGB XII, ab 2020 § 106 SGB IX, § 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) – - Anamneseerhebung (ggf. Erstellung ITP-Zusatzbögen A/ B) - Beratung zu Leistungen anderer Rehabilitationsträger/ anderen vorrangigen Leistungen sowie Leistungen der EGH (bis 31.12.2019 § 10 Abs. 2 SGB XII sowie § 11 Abs. 1 und 2 SGB XII, ab 2020 § 106 Abs. 2 und 4 SGB IX, § 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) - Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen (bis 31.12.2019 § 9 SGB XII, ab 2020 § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)	

- Terminvereinbarung und Vorbereitung des Leistungsberechtigten auf die Bedarfsermittlung b) Bedarfsermittlung (am jeweiligen RSO/ in der Häuslichkeit des Leistungsberechtigten – abhängig von Leistungsart)(vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 § 141 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII, ab 2020 § 117 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) - gemeinsame Erstellung des ITP mit dem Leistungsberechtigten und ggf. zusätzlich Beteiligte/ Person des Vertrauens (vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 § 142 i.V.m. § 141 Abs. 2 SGB XII, ab 2020 § 118 i.V.m. § 117 Abs. 2 SGB IX) - Übergabe des erstellten ITP an den Sachbearbeiter (EGH-V)	
Schritt 3: „Leistungskoordination“	EGH-V
- Koordination des fristgerechten Eingangs des Gutachtens sowie des erstellten ITP (§§ 14 ff. i.V.m. § 17 SGB IX) - Prüfung der Vollständigkeit aller Unterlagen	EGH-Soz
- fachliche Beratung innerhalb des EGH-Trägers zum ermittelten Bedarf und Auswahl geeigneter Leistungsangebote unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes des Leistungsberechtigten - Organisation der Gesamtkonferenz	
Schritt 4: „Gesamtkonferenz“ (vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 § 143 SGB XII, ab 2020 § 119 SGB IX)	
Hinweis: Nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich/ Ermessensentscheidung des Sozialamtes (vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 § 143 Abs. 1 SGB XII, ab 2020 § 119 Abs. 1 SGB IX) Beteiligte: Leistungsberechtigter, Träger der EGH, ggf. weitere beteiligte Leistungsträger (vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 § 143 Abs. 2 S.1 SGB XII ab 2020 § 119 Abs. 2 S. 1 SGB IX), ggf. Person des Vertrauens (vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 § 141 Abs. 2 SGB XII, ab 2020 § 117 Abs. 2 SGB IX) Moderation: „Fallmanagement“/ Sozialpädagoge Inhalt: - Bekanntgabe des Ergebnisses der Bedarfsermittlung (Leistungsinhalt/ -umfang/ -dauer) (v. 01.01.2018 bis 31.12.2019 § 143 i.V.m. § 141 Abs. 1 Nr. 6 SGB XII, ab 2020 § 119 Abs. 2 i.V.m. § 117 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX) - Beratung/ Abstimmung zu geeigneten Leistungserbringern und den Wünschen des Leistungsberechtigten (vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 § 143 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB XII, ab 2020 § 119 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB IX), Leistungsberechtigter erhält Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer (bis 31.12.2019 § 11 SGB XII, ab 2020 § 106 Abs. 3 Nr. 5, 7 u. 8 SGB IX) - Erstellung des Gesamtplanes (vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 § 144 SGB XII, ab 2020 § 121 SGB IX) (ITP-Zusatzbogen Z)	EGH-K EGH-Soz EGH/LE EGH
Schritt 5: „Leistungskoordination“	EGH/LE
- Koordination der Leistungen (Abstimmung mit dem jeweiligen Leistungserbringer zu Leistungsart/ -umfang/ -dauer, für Dokumentation ITP S.5) - Endbearbeitung Gesamtplan - Erstellung des Bewilligungsbescheides (vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 § 143a SGB XII, ab 2020 § 120 SGB IX) - Fallübergabe an Leistungserbringer (Übersendung Kostenübernahme und ITP als Leistungsgrundlage), Leistungsbescheid und Gesamtplan** an Leistungsberechtigten, bzw. gesetzlichen Vertreter.	EGH EGH-V

Schritt 6: Leistungserbringung gemäß Bewilligungsbescheid und ITP	LE-Soz
- Feststellung und Umsetzung der Maßnahmen, die zur Zielerreichung geeignet sind - Beobachtende und beratende Begleitung des ITP (bis ggf. initiativ Ansprache des Trägers der EGH) im Bewilligungszeitraum, alleiniger Beitrag des Leistungserbringers für Bewertung Bewilligungszeitraum und für neue Ermittlung zu noch bestehenden Bedarfen in ITP-kompatibler Form (ggf. unter Zuhilfenahme der ITP-Bögen)***.	
Schritt 7: „Weiterbewilligung“ (Folge-ITP)	EGH-Soz
- Terminüberwachung ITP Fallmanager/ Sozialpädagoge sowie spätestens 6 Wochen vor Bewilligungsende Überprüfung des bisherigen ITP (S. 7) und Erstellung eines neuen ITP (Ersterhebung und Folgerhebung werden durch das Gesetz hinsichtlich Umfang und Intensität der Erhebung nicht unterschieden) - Neue Bearbeitung des Falles nach Schritt 1 (s. Erstbearbeitung)	

Erläuterungen:

* Spalte „Verantw.“ (Verantwortlichkeit):

Da die Bezeichnung für einzelne Funktionen / Stellen / Berufsabschlüsse zwischen den Gebietskörperschaften stark variieren, folgt die Benennung der Verantwortlichkeit der Systematik des § 97 SGB IX (ab 01.01.2020).

So wird für jeden Schritt bzw. jedes Aufgabenpaket des Gesamtplanverfahrens die verantwortliche Stelle

EGH = Träger der Eingliederungshilfe
LE = Leistungserbringer

sowie die erforderliche Qualifikation analog der Aufzählung des § 97 SGB IX (ab 2020)

V =	Ausbildungsabschluss mit umfassenden Kenntnissen des Sozial- und Verwaltungsrechts (SGB IX, neu § 97 S. 2 Nr. 1.a))
P =	Ausbildungsabschluss mit umfassenden Kenntnissen über den leistungsberechtigten Personkreis (SGB IX, neu § 97 S. 2 Nr. 1.b))
T =	Ausbildungsabschluss mit umfassenden Kenntnissen von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrrieren (SGB IX, neu § 97 S. 2 Nr. 1.c))
S =	umfassende Kenntnisse über den Sozialraum und die EGH-Erbringung (SGB IX, neu § 97 S. 2 Nr. 2.)
K =	Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten (SGB IX, neu § 97 S. 2 Nr. 3.)

festgelegt. Dies soll eine landesweit einheitlich hohe Qualität des Gesamtplanverfahrens bei größtmöglicher Organisationshoheit der einzelnen EGH-Träger gewährleisten.

** Empfehlung: aus Gründen der Transparenz wird empfohlen, einen etwaig erstellten Teilhabepan, regelhaft dem Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

*** Die IPH GmbH beabsichtigt für diesen Verfahrensschritt eine Lösung vorzulegen, somit ist dieser Punkt ggf. anzupassen.

II. Zuerst: Für jeden Schritt wichtig

- **Der Leistungsberechtigte – IM ZENTRUM**
Beratung in jedem Verfahrensschritt
- **Abdeckung der Kommunikationsbedarfe der Beteiligten**
- **Person des Vertrauens des Leistungsberechtigten**
- **ITP setzt die Kommunikation aller Beteiligten voraus**
- **Beteiligung der Leistungserbringer insbes. bei Schritten**
Leistungscoordination (5.), Leistungserbringung (6.) und
„Weiterbewilligung“ (7.) geboten,
aber in jedem anderen Schritt auch bei Bedarf

III. Die einzelne Schritte

Schritt 1: „Leistungscoordination“

- Tätigkeit von amts wegen/ Antragstellung
- Prüfung Zuständigkeit (Reha-Träger)
- Prüfung Einkommen/Vermögen
- Sammlung medizinischer Befunde/ Gutachtenauftrag
- Übergabe an Fallmanagement

Schritt 2: „Fallmanagement/Bedarfsermittlung“

- Anamneseerhebung (ggf. Erstellung ITP-Bögen A/B)
- Beratung und Dokumentation Wunsch- u. WahlR
- Bedarfsermittlung, gemeinsame Erstellung ITP mit Leistungsberechtigtem u. ggf. zusätzl. Beteiligten
- Übergabe an Sachbearbeitung

III. Die einzelne Schritte

Schritt 3: „Leistungscoordination“

- Koordination Eingang Unterlagen, Vollständigkeit
- Vorbereitung und Organisation der Gesamtplankonferenz

Schritt 4: „Gesamtplankonferenz“

- Durchführung mit Zustimmung des Leistungsberechtigten und ggf. nach Ermessensentscheidung (§ 143 Abs. 1 SGB XII/ § 119 Abs. 1 SGB IX)
- Beratung Ergebnis der Bedarfsermittlung und Abstimmung zu Wünschen (z.B. Leistungserbringer) des Leistungsberechtigten
- Erstellung des Gesamtplanes

Schritt 5: „Leistungscoordination“

- Koordination der Leistungen (Abstimmung mit Leistungserbringer)
- Endbearbeitung Gesamtplan u. Bewilligungsbescheid
- Bewilligungsbescheid mit Gesamtplan an Leistungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter
- Fallübergabe an Leistungserbringer

Schritt 6: Leistungserbringung gem. Bewilligungsbescheid und Gesamtplan (ITP)

- Feststellung und Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung
- Beobachtende und beratende Begleitung des Gesamtplans im Bewilligungszeitraum
- Bewertungsbeitrag zum Bewilligungszeitraum und für neuen Gesamtplan in ITP-kompatibler Form durch Leistungserbringer

Schritt 7: „Weiterbewilligung“

- Terminüberwachung ITP Fallmanager
- Spätestens 6 Wochen vor Ende Bewilligungszeitraum
Erstellung neuer Gesamtplan
- Bearbeitung des Falles ab Schritt 1

IV. Weiteres Vorgehen

- Einbindung der Erfahrungen aller Verfahrensbeteiligten in eine Qualitätssicherung und Fortschreibung des Gesamtplanverfahrens
- Überprüfung Praxistauglichkeit des Ablaufs und der Beteiligungsschritte, insbes. Anpassungsbedarfe an Bearbeitungsveränderungen (elektronische Akte u.a.)